

Schutz- und Sperrfristen⁷⁾

(1) Die allgemeine Sperrfrist

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder legen fast durchweg eine allgemeine Sperrfrist von *30 Jahren* zugrunde. Nur Schleswig-Holstein hat in seinem im Jahre 1992 in Kraft getretenen Archivgesetz eine allgemeine Sperrfrist von zehn Jahren festgesetzt.

(2) Sperrfrist für Archivgut, das sich „nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person“ bezieht⁸⁾

Das Landesarchivgesetz definiert eine Sperrfrist von zehn Jahren nach Tod eines Betroffenen bzw. von 90 Jahren nach der Geburt, wenn das Todesdatum nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden kann. Der Bund - und ihm folgend Rheinland-Pfalz - hat Fristen von 30 bzw. 110 Jahren festgelegt.

Diese persönliche Sperrfrist kann großzügig ausgelegt werden. Dies bedeutet, daß beispielsweise eine im Jahr 1981 geschlossene Personalakte einer im Jahr 1900 geborenen und im Jahr 1980 verstorbenen Person nicht 1991, sondern erst im Jahre 2011 vorgelegt werden kann. Dies ist zwingend, da sonst das besondere sensible Schriftgut, das sich auf *natürliche Personen* bezieht, weniger geschützt wäre als die übrigen Archivalien.

II.

Die Archivpflege in Südbaden⁹⁾

Die staatlich organisierte Pflege kommunaler, kirchlicher und privater Archive in Baden begann im Jahre 1883, im Jahr der Gründung der *Badischen Historischen Kommission (BHK)*. Am 3. September 1945 legte der Archivpfleger für den I. Pflegebezirk (Konstanz), der damalige Fürstlich Fürstenbergische Oberarchivrat *Professor Dr. Karl Siegfried Bader*, ein 13 Schreibmaschinenseiten umfassendes Gutachten über die Neugestaltung des Archivschutzes in Baden vor. In einem Schreiben vom 10. Dezember 1945 nahm der Konstanzer Stadtarchivar *Dr. Otto Feger* zum Gutachten Professor Baders Stellung. Er stimmte Baders Anregungen im wesentlichen zu und schlug vor, die Archivpflege den Gemeindebeamten, Grundbuchbeamten oder Ratschreibern zu überantworten: sie sollten unter Aufsicht der Notare für die Erhaltung der Gemeindearchivalien sorgen. Als wichtig betrachtete Feger zudem die Ausbildung der Gemeindebediensteten in der Archivpflege durch *Bezirks- und Oberpfleger*. Den Notaren wurde mit dem *Badischen Denkmalschutzgesetz* vom 12. Juli 1949 (§ 47, Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, Seite 303) *nebenamtlich* die Beaufsichtigung der Gemeindearchive, soweit sie nicht unter der Leitung eines fachlich ausgebildeten Archivars standen, anvertraut.